

14.09.94

A - G - R

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier

A. Zielsetzung

Nationale Umsetzung der Vorschriften des Europäischen
Gemeinschaftsrechts für die Vermarktung von Eiern.

B. Lösung

Anpassung der nationalen Vorschriften zur bundeseinheitlichen
Anwendung des Europäischen Gemeinschaftsrechts.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die vorliegende Verordnung entstehen dem Bund keine Kosten.
Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht nicht, so daß auch die
Haushalte von Ländern und Gemeinden nicht belastet werden.

Aus diesen Gründen wird die Verordnung keine meßbaren Auswirkungen auf
die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreis-
niveau haben.

14.09.94

A - G - R

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über
Vermarktungsnormen für Eier**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 680 40 - Ma 102/94

Bonn, den 14. September 1994

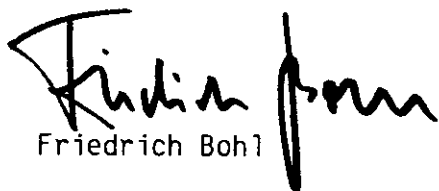
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über
Vermarktungsnormen für Eier

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung
über Vermarktungsnormen für Eier
Vom**

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und 3 Satz 1 und des § 2 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I. S. 2201), von denen § 1 Abs. 1 und 3 Satz 1 gemäß Artikel 54 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit und für Wirtschaft:

Artikel 1

§ 7 der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3138), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. August 1991 (BGBl. I S. 1769), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird im einleitenden Satzteil nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 173 S. 5)“ die Angabe „,geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2617/93 vom 21. September 1993 (ABl. EG Nr. L 240 S. 1),“ eingefügt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil wird nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 121 S. 11)“ die Angabe „, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1259/94 vom 31. Mai 1994 (ABl. EG Nr. L 137 S. 54),“ eingefügt.
 - b) In Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 17 Abs. 1, 2 Satz 2 oder Abs. 5“ durch die Angabe „Artikel 17 Nr. 1, 2, 5 oder 6“ ersetzt.
 - c) In Nummer 2 wird die Angabe „Artikel 17 Abs. 3, Abs. 4 oder Abs. 6“ durch die Angabe „Artikel 17 Nr. 3, 4 oder 5“ sowie die Angabe „12 Monate“ durch die Angabe „sechs Monate“ ersetzt.
 - d) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

- e) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
„4. entgegen Artikel 25 Abs. 2 oder 3 Satz 1 Packungen mit herabgestuften Eiern nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet oder“
- f) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

B e g r ü n d u n g

A

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates vom 26. Juni 1990, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2617/93, werden die Normen für die Vermarktung von Eiern definiert.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 der Kommission, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1259/94, enthält die Durchführungsvorschriften dazu.

Mit dieser Verordnung wird den Änderungen der EG-Vermarktungsnormen Rechnung getragen.

Durch die vorliegende Verordnung entstehen dem Bund keine Kosten. Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht nicht, so daß auch die Haushalte von Ländern und Gemeinden nicht belastet werden.

Die Verordnung wird keine meßbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau haben, da es sich nur um technische Regelungen handelt, die sich nicht auf die Herstellungskosten auswirken.

B

1. Durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a erfolgt eine Anpassung an die geänderte Nomenklatur der EG-Verordnung.
2. Durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b erfolgt eine Anpassung an die geänderte Nomenklatur der EG-Verordnung sowie die Anpassung an die geänderte Frist für die Aufbewahrung der Begletpapiere von zwölf Monate auf sechs Monate.
3. Durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c werden nunmehr auch die Vorschriften für die Vermarktung von herabgestuften Eiern bußgeldbewehrt.
4. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe d ist eine Folgeänderung von Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c.
5. Artikel 2 ermächtigt den Bundesminister, den Wortlaut der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier neu bekannt zu machen. Dies ist notwendig, um die Übersichtlichkeit und damit die Rechtssicherheit zu wahren.
6. Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

04.11.94**Beschluß**
des Bundesrates

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier

Der Bundesrat hat in seiner 676. Sitzung am 04. November 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 7 Abs. 2 Nr. 1 die Angabe "Artikel 17 Nr. 1, 2, 5 oder 6" durch die Angabe "Artikel 17 Nr. 1, 2 Satz 2, Nr. 5 Satz 4 oder Nr. 6" zu ersetzen.

Begründung:

Präzisierung der Sanktionsnorm.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c ist in § 7 Abs. 2 Nr. 2 die Angabe "Artikel 17 Nr. 3, 4 oder 5" durch die Angabe "Artikel 17 Nr. 3 Satz 3 oder 4, Nr. 4 Satz 3 oder Nr. 5 Satz 1" zu ersetzen.

Begründung:

Präzisierung der Sanktionsvorschrift.

